



AKADEMIKERHILFE

STUDENTENUNTERSTÜTZUNGSVEREIN

Brandschutzordnung

**für die Bewohner(innen) des Studentenheimes der Akademikerhilfe in der
Tschurtschenthalerstraße 7, 6020 Innsbruck**

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Den seitens der Akademikerhilfe für das Haus zuständigen Personen obliegt die Überwachung der Einhaltung behördlich vorgeschriebener Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung. Den Weisungen dieser Personen ist nachzukommen. Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind schriftlich zu melden.

Jede(r) Bewohner(in) hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und dies durch seine (ihre) Unterschrift vor dem Einzug zu bestätigen.

Das Nichtbefolgen dieser Bestimmungen kann unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Datum: 23.09.2013


MMag. Bernhard Tschrepitsch
Generalsekretär

1. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- 1.1. Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- 1.2. Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.
Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden.
Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten.
Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: Jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.
- 1.3. Die Verwendung von Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Brandschutzbeauftragten unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zulässig (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen).
- 1.4. Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbar Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.
- 1.5. Lagerungen von Gegenständen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar, an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten.
Speziell Flucht- und Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite frei zu halten und dürfen nicht durch Einbauten, Möbelstücke oder andere Gegenstände eingeengt werden!
- 1.6. Löschgeräte dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 1.7. Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 1.8. Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Gelände dürfen die Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.
Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden!
- 1.9. Mängel und Störungen an Elektro- und Gasanlagen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu melden. In der Nähe von Heiz- und Wärmeanlagen dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.
- 1.10. Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen nicht versperrt werden bzw. müssen von innen stets zu öffnen sein.
- 1.11. Automatische Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Türfeststeller sind unzulässig.
Nicht automatische Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten

2. Vorhandene Brandschutzeinrichtung

2.1. Feuerlöscher

Im gesamten Gebäude sind tragbare Feuerlöscher aufgehängt. Machen Sie sich mit deren richtigen Handhabung und Aufstellungsort vertraut. Auf jedem Feuerlöscher ist eine Kurzbedienungsanleitung und die Brandklasse für welche dieser eingesetzt werden kann abgebildet. Fachleute gehen davon aus, dass sich 90% aller Brände bei rechtzeitiger Entdeckung mit Feuerlöschern bekämpfen lassen.

Wichtige Hinweise bei der Benützung eines Handfeuerlöschers (Abb. 1):



Abbildung 1: Benützung eines Handfeuerlöschers (Quelle: TRVB O 119 06, S. 15)

2.2. Löschdecke

Mithilfe der Löschdecke können Entstehungsbrände erstickt werden, dazu beachten Sie bitte folgende Reihenfolge bei der Anwendung:

- Löschdecke an den Bändern aus dem Behälter ziehen
- Löschdecke an den Bändern halten und direkt über das Feuer legen. Brennendes Material vollständig mit der Löschdecke abdecken.
- Wärmezufuhr ausschalten
- Löschobjekt bis zum Abkühlen bedeckt lassen
- Nach der Verwendung melden Sie dies bitte dem Brandschutzbeauftragten, Sie erhalten danach eine neue Löschdecke



Abbildung 3: Löschdecke

3. Richtiges Verhalten im Brandfall

RUHE BEWAHREN

ALARMIEREN

RETTEN

LÖSCHEN

3.1. Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löscheversuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – die Feuerwehr über den Notruf 122 zu informieren.

Geben Sie an:

- Wer spricht?
- Was ist passiert? Was brennt?
- Wo ist es passiert? Wo brennt es?
- Wie viele Personen sind verletzt oder in Gefahr?
- Warten auf Rückfragen
- Erreichbarkeit angeben (Tel.Nr.)
- Die Einsatzleitstelle beendet das Gespräch

3.2. Retten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Sie in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufen (Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichtes etc.) bei den Einsatzkräften bemerkbar machen.

- Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen.
- Alle Türen hinter sich schließen. Fluchtwege lüften.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.
- Am Sammelplatz einfinden.

3.3. Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Raumtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr bei der Hauptzufahrt.

4. Evakuierungs- und Räumungsalarm

4.1. Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- und Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Betriebes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich die Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist der

RUF: „FEUER IM HAUS“

4.2. Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen tunlichst vermeiden
- Eventuell anwesende hausfremde Personen sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern
- Alle Bewohner(innen) müssen Ihren Aufenthaltsort unverzüglich verlassen und haben sich auf den Sammelplatz zu begeben.

Der Sammelplatz ist

VOR DEM HAUS (HAUPTINGANG)

Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der Bewohner(innen) festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.